

Ingenieurbüro für Umweltplanung

Stadt Wetzlar, Stadtteil Niedergirmes
Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Naunheimer Straße / Dammstraße“
Artenschutzrechtliche Prognose

Stand: 29. April 2010



Planungsbüro Holger Fischer, Dipl.-Geograph AKH
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden
Tel. (06403) 95 37 0

Ingenieurbüro für Umweltplanung
Dr. Jochen Karl, Beratender Ingenieur IngKH
Staufenberger Straße 27
35460 Staufenberg

www.fischer-plan.de

Tel. 06406 - 90 91 800 info@ibu-karl.de

1 Veranlassung

Die Stadt Wetzlar betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans, um eine städtebauliche Neuordnung der bestehenden Gewerbebetriebe im Winkel zwischen Dammstraße und Naunheimer Straße zu ermöglichen. Zur Ausweisung kommen soll ein *Sondergebiet Nahversorgungszentrum*. Die bestehenden Gebäude sollen niedergelegt und ersetzt werden. Der Bebauungsplan setzt vom Gebäudebestand abweichende Baugrenzen fest. Die Allee an der Dammstraße sowie ein Baum im Süden des Plangebietes sollen erhalten werden. Ansonsten sind zahlreiche Neupflanzungen von Bäumen im Bereich der künftigen Stellplätze vorgesehen. Benachbart zur südlichen Zu- und Abfahrt ist die Herrichtung einer Grünanlage zu einer kleineren Parkanlage geplant.

Im Rahmen von Planungsvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG immer zu beachten. Dabei kann und muss unterschieden werden, welche (potenziellen) Vorkommen geschützter Tierarten einen Einfluss auf die Planung haben können und daher bereits auf Ebene der Bauleitplanung abzarbeiten sind, und welche Vorkommen durch angemessene Maßnahmen bei der Umsetzung der Planung ausreichend berücksichtigt werden können.

Relevant für die Durchführung genehmigter Eingriffe sind gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG Arten, die europaweit geschützt sind – also Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten –, sowie national streng geschützte Arten (BArtSchV). Im Zuge von artenschutzrechtlichen Prüfungen soll der jeweilige Erhaltungszustand der Art in Europa, in Deutschland (hier kontinentale biogeografische Region) und in der betroffenen Region (Hessen) berücksichtigt werden. Dies dient einerseits dazu, zu erkennen, ob sich der Erhaltungszustand einer Art durch das Vorhaben verschlechtert. Andererseits schränkt die Angabe des Erhaltungszustandes die Anzahl der nötigen ausführlichen Art-für-Art-Prüfungen ein und trägt damit zur Vereinfachung bei.

Zur Prüfung, ob und welche Arten von dem Vorhaben betroffen sein könnten, wurde am 19. April 2010 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials erfolgt anhand der dabei festgestellten Biotopstrukturen bzw. der Nistmöglichkeiten an den Gebäuden. Ergänzend wurde eine Kontrolle des Plangebietes mit einem Ultraschall-Detektor am 23.04.2010

unternommen, um mögliche Vorkommen von Fledermäusen besser einschätzen zu können.

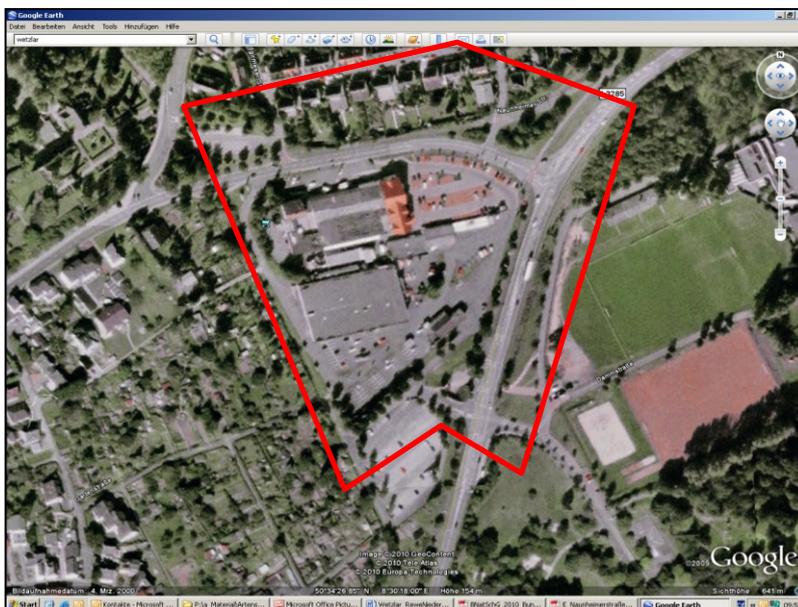


Abb. 2 (links): Das Plangebiet aus der Vogelperspektive (Google Earth).

Titelfoto (**Abb. 1**): Blick von Südwesten zum Gebäude des REWE-Marktes.

2 Beschreibung des Lebensraums

Das Plangebiet ist nahezu komplett durch bauliche Anlagen geprägt. Zwei größere Gebäudekomplexe dominieren das Bild. Der südliche beherbergt u. a. einen Lebensmittel- und einen Sonderpostenmarkt. Er ist durch eine geschlossene Bauweise aus Waschbetonplatten relativ kompakt. Der nördliche Gebäudekomplex besteht dagegen aus mehreren aneinander gereihten Baukörpern und ist deutlich differenzierter in Bezug auf die Dach- und Fassadengestaltung. Darüber hinaus sind kleinere Gebäude, Überdachungen (z. B. Autowaschanlage) und ein Block aus Bürocontainern vorhanden. Das Plangebiet ist großflächig versiegelt, zwischen den Parkplätzen befinden sich nur wenige kleine Beete. Diese sind z. T. mit kleinen Ziergehölzen bestückt oder als Rasenflächen ausgeprägt. Der westliche Rand des Plangebietes wird durch einen Grünstreifen mit Brombeerhecke und Rasenflächen vom westlich liegenden Kleingartengebiet abgegrenzt. Zwischen der nördlichen Zufahrt und dem nördlichen Gebäude stocken Bäume und Kleingehölze auf einer Böschung. Auch an Ost- und Südseite befinden sich Bäume auf Grünstreifen, z. B. entlang der Dammstraße (= Landesstraße 3285).

Die Gebäude bieten z. T. geeignete Einschluflmöglichkeiten für Fledermäuse und auch Nistplätze für Nischenbrüter. Das Gebäude mit dem REWE-Markt verfügt über ein Flachdach. Der obere Abschluss der Außenwände ist mit einem Metallprofil überdeckt, das Einschluflmöglichkeiten bietet. Das nördliche Gebäude (u. a. mit ev. Gemeinde und Fitness-Center) ist z. T. verschindelt, fehlende Ziegel und Bretter in der Verkleidung ermöglichen hier den Zugang zu Hohlräumen. Ein Werkstattgebäude zwischen den beiden größeren Gebäudekomplexen bietet unter dem Dach offene Hohlräume, auch der östlich davon stehende Block aus Bürocontainern bietet Nischen, die potenziell als Nistplätze für Vögel geeignet sind. Kotspuren an Balken unter dem Dachüberstand im Bereich des Fitness-Centers weisen darauf hin, dass diese geschützten Stellen von Vögeln zur Übernachtung genutzt werden.



Abb. 3: Nordseite des nördlichen Gebäudekomplexes mit Einschluflmöglichkeiten für Fledermäuse unter dem Vordach.



Abb. 4: Blick auf ein kleineres Gebäude mit offenen Hohlräumen unter dem Dach, dahinter wird es von Bürocontainern überragt.

3 Mögliche Artvorkommen und Konflikte mit § 44 Abs. 1 BNatSchG

Artenschutzrechtlich relevante Konflikte ergeben sich allgemein durch eine direkte Gefährdung einzelner Individuen (z. B. fluchtunfähige Jungtiere bei der Beseitigung von Niststätten), erhebliche Störungen in empfindlichen Zeiträumen des jährlichen Aktivitätsrhythmus von Tieren (z. B. Fortpflanzungszeit) und den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhstätten.

3.1 Säuger

Die vorhandenen Einschluflmöglichkeiten sowie die naturnäheren Biotopstrukturen der Umgebung (Kleingärten, Grünanlagen) machen das Plangebiet insbesondere für spaltenbewohnende Fledermäuse attraktiv. Darüber hinaus kann es als Nahrungshabitat von weiteren Arten genutzt werden, was aber für das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwarten lässt.

Bei einer Begehung mit Ultraschall-Detektor konnte im Plangebiet nur eine Art mit vermutlich nur ein bis zwei Individuen nachgewiesen werden. Es handelt sich um den Großen Abendsegler, der seine Tagesquartiere jedoch nicht in Gebäuden sucht, sondern Baumhöhlen nutzt. Die Art jagt im freien Luftraum über dem Plangebiet. Artenschutzrechtliche Konflikte sind damit nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben weder Quartiere noch Individuen gefährdet werden. Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht erfüllt, da sich die Quartiere der Abendsegler weit außerhalb des Einflussbereiches befinden dürften.

Weiter Arten wurden nicht festgestellt und es ergaben sich dementsprechend auch keine Hinweise auf mögliche Quartiere innerhalb des Plangebietes.

Tab. 1: Artenliste Fledermäuse

Art	Wissenschaftlicher Name	Artensch.		Rote Liste		Erhaltungszust.		
		St.	§	D	He	EU	D	He
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	V	3	U1	U1	FV

Legende:

Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) II: Anhang II FFH-RL IV: Anhang IV FFH-RL	Rote Liste: D: Deutschland (2008) He: Hessen (1997) akt. 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	Erhaltungszustand: EU: Europäische Union D: Deutschland H: Hessen F günstig V ungünstig bis unzureichend U1 ungünstig bis schlecht U2 keine ausreichenden Daten xx
Aufnahme: Dr. T. Mattern (23.4.2010)		

Neben Fledermäusen könnten in den Randbereichen des Plangebietes Bilche – Siebenschläfer und Haselmaus – vorkommen. Das westseitig angrenzende Kleingartengebiet ist potenziell als Habitat geeignet. Die an der nördlichen Zufahrt zum Plangebiet vorhandene Brombeerhecke bietet für die Haselmaus sowohl Nist- als auch Nahrungsmöglichkeiten. Mit Ausnahme der Rodung dieser Hecke ist nicht mit Beeinträchtigungen beider Arten durch das Vorhaben zu rechnen, da das Plangebiet ansonsten keine attraktiven Strukturen für Bilche bietet. Wird die Rodung der Brombeerhecke außerhalb der Aktivitätszeit von Haselmäusen (April bis Oktober) vorgenommen, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Den Winterschlaf verbringen die Haselmäuse unterirdisch oder in Baumhöhlen, weswegen zu dieser Zeit keine genutzten Nester der in der Brombeerhecke zu erwarten sind. Im Kleingartengebiet dürften zudem ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden sein, so dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG zutrifft.

3.2 Vögel

Für Vögel sind insbesondere die Nistmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes relativ eingeschränkt. Für Busch- und Baumbrüter beschränken sich die Nistgelegenheiten auf die wenigen Gehölzbestände. Zu rechnen ist mit einem typischen Spektrum vorwiegend häufiger Arten des Siedlungsbereiches, wie z. B. Vertretern der Drosseln, Grasmücken und Finken. Bei der Begehung am 16. April 2010 konnte ein Elsternest in einer Birke auf der Böschung an der nördlichen Zufahrt festgestellt werden. Amsel und Haussperling waren die einzigen Arten, die durch revier-kennzeichnende Lautäußerungen nachgewiesen wurden, weitere Sichtbeobachtungen ergaben sich nicht. Einige Gebäude bieten offene Nischen, die z. B. vom Hausrotschwanz als Brutplatz genutzt werden könnten. Mehlschwalbennester wurden nicht festgestellt. Offenbar bestehen auch für Mauersegler keine geeigneten Nistmöglichkeiten unter den Dächern. Tab. 2 listet die potenziellen Vorkommen von Arten mit unzureichendem Erhaltungszustand auf.

Tab. 2: Potenziell mögliche Vorkommen von Vogelarten mit unzureichendem bis schlechtem Erhaltungszustand in Hessen

Art	Wiss. Name	Erh.zust.	Habitatanspruch oder Brutplatz
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	U1	Brut unter Dachtraufen hoher Gebäude
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U1	Gehölz- und Staudenbestände
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	U1	Gehölz- und Staudenbestände

Art	Wiss. Name	Erh.zust.	Habitatsanspruch oder Brutplatz
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	U1	Gehölz- und Staudenbestände
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	U1	Nestbau unter Dachtraufen an Gebäuden
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	U1	Brut in Nischen an Gebäuden
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	U1	Gehölz- und Staudenbestände
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	U1	Bäume und Gehölze im/an Siedlungsbereichen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	U1	Hecken und Gebüsche, auch kleine Büsche in Siedlungsbereichen
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	U1	Bäume, Hecken, Gebüsche in Siedlungsbereichen

Legende Erhaltungszustand:

FV	günstig	U1	unzureichend	U2	schlecht	xx	unbekannt
----	---------	----	--------------	----	----------	----	-----------

Bei Arten, für die die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand angibt, sollte auch bei nur potenziellem Vorkommen geprüft werden, ob von der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG Gebrauch gemacht werden kann. Denn auch, wenn Vogelnester nach Abschluss der Jungenaufzucht nicht mehr unter dem Schutz des BNatSchG stehen (Ausnahme sind regelmäßig wieder genutzte Nester wie z. B. die von Schwalben oder Greifvögeln), ihre Zerstörung durch Rodungsarbeiten im Winter also keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellt, bezieht sich das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht immer allein auf das Nest. In Übereinstimmung mit der einschlägigen Rechtsprechung umfasst die „Fortpflanzungstätte“ gemäß dem *Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen* (HMUELV 2009) „diejenigen Teile eines Habitats, die unverzichtbar sind, um die erfolgreiche Fortpflanzung zu gewährleisten“. Folglich muss bei denjenigen Arten, deren schlechter Erhaltungszustand spezielle Habitatsprüche erwarten lässt, im Einzelfall geprüft werden, ob mit dem Verlust des Brutplatzes auch die Zerstörung einer (regelmäßig genutzten) Fortpflanzungstätte einhergeht, die in der näheren Umgebung nicht ersetzbar ist. Während bei Arten mit günstigem Erhaltungszustand ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bedürfen die anderen im Hinblick auf die Zerstörung der Lebensstätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einer genaueren Prüfung. Diese erfolgt für die in Tab. 2 genannten, potenziell vorkommenden Arten in verkürzter Form in Tab. 3.

Tab. 3: Wahrscheinlichkeit potenzieller Artvorkommen und Prüfung der Legalausnahme

Art	Vorkommenswahrscheinlichkeit / Legalausnahme
Mauersegler	Keine geeigneten Einflüge unter Dächern hoher Gebäude identifizierbar, daher sehr geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit. Legalausnahme trifft zu: Brutplatztreue Art, aber vergleichbare Nistplätze dürften dem Kulturfolger im Raum Wetzlar insgesamt noch ausreichend zur Verfügung stehen.
Bluthänfling, Stieglitz, Birkenzeisig, Girlitz	Ähnliche Lebensraumansprüche der Arten. Vorkommenswahrscheinlichkeit mäßig (Birkenzeisig) bis hoch. Legalausnahme zutreffend, da Gärten und Gehölzbestände der Umgebung weiterhin geeigneten Lebensraum bieten.
Mehlschwalbe	Vorkommenswahrscheinlichkeit sehr gering, da keine Nester festgestellt, Neuansiedlung unwahrscheinlich. Legalausnahme zutreffend, da ausreichend Nistmöglichkeiten in der kleinstädtisch geprägten Umgebung.

Art	Vorkommenswahrscheinlichkeit / Legalausnahme
Haussperling	Vorkommenswahrscheinlichkeit mäßig: wurde zwar während Begehung festgestellt, Brutplätze befinden sich jedoch nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht innerhalb des Plangebietes. Legalausnahme zutreffend, da ausreichend Nistmöglichkeiten in der kleinstädtisch geprägten Umgebung.
Türkentaube	Vorkommenswahrscheinlichkeit gering, da mit Ausnahme eines Elsternestes keine größeren Nester festgestellt wurden. Legalausnahme trifft zu: Art bewohnt Siedlungsbereiche und zeichnet sich durch flexible Nistplatzwahl aus.
Klappergrasmücke	Vorkommenswahrscheinlichkeit mäßig, da die Art kleinwüchsige Büsche bevorzugt. Legalausnahme trifft zu: Kann in und an der Ortslage ausreichend geeignete Bruthabitate finden.
Wacholderdrossel	Vorkommenswahrscheinlichkeit mäßig, die Habitatansprüche der Art werden im Plangebiet zum Teil erfüllt werden. Legalausnahme trifft zu: Art bewohnt Siedlungsbereiche und zeichnet sich durch flexible Nistplatzwahl aus.



Abb. 5: Gehölzbestand an der nördlichen Zufahrt (Blick von Südosten) mit einem Elsternest in einer Birke (roter Kreis).

Für das Vorhaben ergibt sich daraus letztlich das Erfordernis, die Brutzeit der Vögel beim Abbruch der Gebäude und bei Gehölzrodungen zu berücksichtigen. Sofern dies nicht möglich ist, wird empfohlen, zeitnah vor Beginn der Abbrucharbeiten die Gebäude auf vorhandene Vogelnester zu kontrollieren. Aufgrund des zu erwartenden Artenspektrums sollte hier der Zeitraum Mitte März bis Ende Juli als Bauzeitenbeschränkung gelten. Durch die Bauzeitenbeschränkung werden Konflikte mit den Tötungs- und Störungsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vermieden. Da in allen Fällen die Legalausnahme gilt, ist in einer Zerstörung nicht mehr genutzter Vogelnester kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu sehen.

3.3 Sonstige

Während bei Fledermäusen und Vögeln (mit Ausnahme von Neozoen und Gefangenschaftsflüchtlingen) praktisch alle Arten relevant sind, ist das Spektrum der zu betrachtenden Spezies in anderen Artengruppen

pen deutlich geringer. So ist unter den Amphibien (z. B. Kreuzkröte, Laubfrosch) und Reptilien (z. B. Zauneidechse, Schlingnatter) aufgrund der Habitattypen nicht mit Vorkommen bedeutsamer Arten zu rechnen, bei deren Anwesenheit im Gebiet die Legalausnahme nicht griffe. Auch unter den Artengruppen der Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere werden keine artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen erwartet, da deren „Vertreter“ im Anhang IV FFH-RL an Lebensraumtypen gebunden sind, die im Plangebiet nicht vorhanden sind.

4 Zusammenfassung und Fazit

Im Plangebiet können Fledermäuse und Vögel vorkommen bzw. dort Fortpflanzungsstätten suchen. Eine Verletzung der Tötungs- und Störungsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG kann hier durch zeitliche Beschränkungen auf Ebene der Bauausführung jedoch vermieden werden. Ausschlusszeitraum für den Abbruch von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen ist die Brutzeit der Vögel (Tab. 4). Für die etwaige Rodung einer Brombeerhecke am Nordwestrand des Plangebietes sollte zudem der gegenüber der Vogelbrutzeit verlängerte Aktivitätszeitraum von Haselmäusen berücksichtigt werden. Sofern die Bauzeitenbeschränkungen nicht eingehalten werden können, sollten die potenziellen Nisthabitate (sowohl in/an Gebäuden als auch in Gehölzen) zeitnah vor Beginn der Arbeiten auf vorhandene Nester überprüft werden.

Hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten trifft für die (potenziell) im Gebiet lebenden Arten die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu, sodass die Zerstörung derartiger Lebensstätten im Rahmen der Baufeldräumung keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellt.

Bei Einhaltung der genannten Voraussetzungen ist die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach gegenwärtigem Kenntnisstand ausgeschlossen.

Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung)

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Aktivitätszeit Haselmaus (Brombeerhecke)												
Brutzeit Vögel												
Abbruch Gebäude möglich *												
Gehölzrodungen möglich **												
Rodung Brombeerhecke möglich *												

*) ohne zusätzliche vorherige Kontrolle auf vorhandene Nester

***) entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (ohne Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen)

Bearbeitung: Dr. Tim Mattern